

Fangstatistik = Zusammenstellung des Fangbuches



Verein: ASV Rheine e.V.

Name: _____

Vorname: _____

Jahr: _____

Fischart	DEK NRW		DEK NDS		MLK km 0 - 8		Offlumer See		Ems		andere Verbands-gewässer		See Varenrode		See Gut Venhaus		Bemerkungen
	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	Stück-zahl	Gewicht in Kg	
Aal																	
Barbe																	
Barsch																	
Brassen																	
Döbel																	
Forelle																	
Hecht																	
Karpfen																	
Rotauge																	
Rotfeder																	
Schleie																	
Rapfen																	
Zander																	
Sonstige																	
Grundeln																	
Wollhand-																	
Krabben																	
Insgesamt																	

Ich bestätige hiermit, daß ich mein Fangbuch ordnungsgemäß geführt habe und diese Zusammenstellung mit den Eintragungen übereinstimmt. Mitglieder, die ihre Angelpapiere zugeschickt bekommen, müssen diese Statistik bis spätestens 30. November eines jeden Jahres an den Verein einreichen. Für alle anderen Mitglieder gilt die Frist letzter Ausgabetermin im Januar.

Für zu spät oder nicht eingereichte Fangstatistiken berechnen wir Verzuggebühren von 5,- Euro!, da auch der ASV-Rheine e.V. an Fristen gebunden ist.

Anglersportverein Rheine e.V., Am Moosgraben 90, 48429 Rheine / Internet: www.asv-rheine.de / E-Mail: anglersportstelle@asv-rheine.de

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bestimmungen Anglersportverein Rheine e.V. Gültig für die Vereinsgewässer.

Der gültige Mitgliederausweis und Jahresfischereischein sind zwingend am Gewässer mitzuführen und zuständigen Personen (Fischereiaufsicht und Polizei) auszuhändigen. Empfohlen wird darüber hinaus die Mitnahme von einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Mittellandkanal von km 0 - km 8; inkl. Stichkanal Ibbenbüren.

Ausgenommen sind:

- a.) Umschlagstellen, Hafenanlagen b.) die beim Bootsclub gelegene Strecke von km 7,4 - km 7,5
- c.) der Bootshafen südlich des Wendeplatzes „Alte Fahrt“, östliches Ufer (durch Beschilderung kenntlich gemacht.)

Erlaubte Fanggeräte:

3 Angelruten mit je einem Haken, davon jedoch nur zwei Raubfischruten. Senke bis zu 1 x 1 m für den Köderfischfang. (Bei der Benutzung einer Senke dürfen keine Angelruten im Einsatz sein!) In der Zeit vom 01. Februar bis 31. Mai darf die Senke nicht verwendet werden.

Beim Angeln mit der Spinnangel sind keine weiteren Ruten zulässig.

Angelverbot für den Stichkanal Ibbenbüren (Alte Fahrt):

01. April bis einschließlich 15. Mai

Schonzeiten:

Zander: 01. Februar bis 31. Mai

Hecht: 01. Februar bis 31. Mai

In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfisch und Kunstköder (einschl. Fliege) verboten.

Karuschen sind ganzjährig geschützt

Karuschen sind ganzjährig geschützt.

See Gut Venhaus (8 ha) und See Varenrode (4 ha):

Innerhalb der deutlich gekennzeichneten Laichzone besteht ein ganzjähriges Angelverbot! Nach dem Fischbesatz gilt ein ca. 1-monatiges Angelverbot! Die Sperrzeit wird durch Aushang am Gewässer kenntlich gemacht.

Erlaubte Fanggeräte:

3 Angelruten mit je einem Haken, davon jedoch max. 2 Raubfisch-Ruten!

Beim Angeln mit der Spinnangel sind keine weiteren Ruten zulässig.

Schonzeiten:

Zander: 01. Februar bis 31. Mai

Hecht: 01. Februar bis 31. Mai

In dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfisch und Kunstköder (einschl. Fliege) verboten.

Karuschen sind ganzjährig geschützt.

Fangbegrenzung: (gilt für alle aufgeführten Gewässer)

Pro Tag dürfen höchstens 3 Edelfische gefangen werden. Für Rotaugen, Rotfedern und Barsche besteht eine Fangbegrenzung von 20 Stück pro Tag. Bei Erreichen einer dieser Grenzen ist das Angeln einzustellen. Dem Gewässer dürfen max. 5 Köderfische entnommen werden. Hierbei kann von Absatz Mindestmaße Punkt e.) abgewichen werden.

Mindestmaße: (gelten für alle aufgeführten Gewässer)

a.) Hecht: 50cm b.) Zander: 45cm c.) Karpfen: 35cm

d.) Schleien: 25cm e.) Rotaugen /Rotfedern: 18cm f.) Aal: 50cm

Allgemeine Bestimmungen:

(gelten für alle Gewässer des ASV Rheine e.V.)

- In den Seen ist das Anlegen eines Futterplatzes, d.h. Anfüttern ohne Angeln verboten. Während des Fischfangs dürfen höchstens 3 Liter Futter mitgeführt und verwendet werden.
- Es darf nur an sauberen Angelplätzen geangelt werden. Müll ist nicht nur mitzunehmen, der Angelplatz ist vor Beginn Angeln zu reinigen!
- Beim Fischfang dürfen keine Boote, Modell- oder Futterboote, Unterwasserdrohnen oder Schwimmhilfen (Belly-Boote) verwendet werden.
- Die Beschilderung von Schutzgebieten ist zu beachten. Sofern ein Angelverbot besteht, darf der betreffende Bereich nicht betreten und auch nicht beangelt werden.

- Die Verwendung lebender Köderfische ist nicht gestattet.
- Das Verwenden von gefärbtem Futter oder Maden ist nicht gestattet.
- Das Legen von Aalschnüren, Reusen oder Netzen ist verboten.
- Das Befahren der Betriebswege und Betreten der Betriebsanlagen ist nicht gestattet. (Strompolizeiliche Verordnung).
- Jede Art von Camping oder Lagern, offenes Feuer, (Grill), Aufstellen von Zelten, Unterständen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- Ausnahmslos ist nur der Angelschirm mit Überwurf zulässig, wenn er abends aufgebaut und morgens wieder abgebaut wird.
- Bei der Einrichtung von Angelplätzen sind die Uferbefestigung und Bepflanzung zu schonen. Die Angelplätze sind peinlich sauber zu halten.
- Das aktive Vereinsmitglied hat eine Fangliste zu führen und zum Jahresende dem Verein vorzulegen.
- Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten und der Mitgliederausweis ist zuständigen Personen (Polizeibeamten, Fischereiaufsehern) auszuhändigen.
- Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist verboten.
- Eisangeln ist verboten.
- Köderfische dürfen nicht über den eigenen Bedarf gefangen werden.
- Auftretende Fischkrankheiten / Fischsterben sind umgehend dem Gewässerwart zu melden.
- Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Bedingungen sowie Verstöße gegen fischereiliche Bestimmungen führen zur Anzeige, Entzug bzw. Sperrung Mitgliederausweis und oder Vereinsausschluss.
- Der Anglersportverein Rheine haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.
- Das Vereinsmitglied erkennt mit der Vereinsmitgliedschaft diese Bestimmungen sowie die Gewässerordnung LFV Westfalen u. Lippe e.V. an.

Sofern in den Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

Im Übrigen gilt die Gewässerordnung des LFV Westfalen u. Lippe e.V. Das Vereinsmitglied tritt mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zur Vereinsmitgliedschaft etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehenden Schadenersatzansprüche schon jetzt an den ASV Rheine ab, der die Abtretung annimmt.

Auch online
abrufbar.



Wichtige Informationen für Erlaubnisscheininhaber

Der Angler an unseren Gewässern ist ein Gast! Lagerfeuer, Grill und Zelte sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für Uferbeschädigungen und nächtliche Gelage. Das Zurücklassen von Müll verschandelt die Landschaft und bringt die gesamte Anglerschaft in Misskredit. Der Erlaubnisschein ist kein Freibrief, er schreibt die Bedingungen vor, innerhalb derer der Fischfang an unseren Gewässern ausgeübt werden darf. Es ist bedauerlich, dass es immer wieder zu Fehlverhalten auch von Erlaubnisscheininhabern kommt. Liebe Vereinsmitglieder und Angler, bitte beherzigt den Appell! Benehmt Euch am Fischwasser so, dass niemand Anstoß nehmen muss. Den Bediensteten des WSA und den Fischereiaufsehern solltet ihr höflich gegenüber treten und den Anordnungen Folge leisten. Im Falle von Beschwerden gegenüber der Fischereiaufsicht empfiehlt es sich, Auseinandersetzungen am Fischwasser zu vermeiden und derartige Vorkommnisse dem Verein zu melden. Herzlichen Dank denjenigen, die sich gesetzeskonform und umweltbewusst verhalten!